



27.11.2014

**Keine Notwendigkeit eines Kreistagsbeschlusses für die Einführung der neuen
Unterkunftsrichtlinie des Saale-Orla-Kreises**

Der Saale-Orla-Kreis ist gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II und § 3 SGB XII zuständiger Träger für die Erbringung der mit der Unterkunftsrichtlinie geregelten Leistungen. Nach § 3 Absatz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum SGB II und § 1 Absatz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum SGB XII führt der Landkreis diese Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich aus.

Gemäß § 107 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO, § 8 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Hierzu gehört auch der Erlass von Bescheiden über die Bewilligung und Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII durch die damit betrauten Fachdienste. Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, um eine Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Gesetzesvollzug und eine rechtssichere Anwendung der Vorschriften sicherzustellen.

Gez.
Nitsch
Leiter der Stabsstelle